

An Frau
Nationalratspräsidentin Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1
Herrengasse 7
1014 Wien

Per Email: bmi-III-1@bmi.gv.at

Oberhammer Rechtsanwälte GmbH

Karlsplatz 3/1, A-1010 Wien
T: +43 1 5033000
F: +43 1 503300033
info@oberhammer.co.at
www.oberhammer.co.at

Mag. Ewald Oberhammer

LL.M. (NOTTINGHAM) | DOTT. IUR. (PADOVA)
Rechtsanwalt | Attorney at Law

e.oberhammer@oberhammer.co.at

Wien, 23. März 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kanzlei Oberhammer Rechtsanwälte GmbH erstattet nachstehende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Ewald Oberhammer

Stellungnahme

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf darf insgesamt als sehr gelungen betrachtet werden und es wird die positive Entwicklung begrüßt, da dieses Gesetz Erleichterungen für Visabestimmungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Mitgliedstaates sind und zum unselbstständigen Erwerb nach Österreich entsendet werden, bringt.

Zu Artikel 4 – Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Ad. 14 (§24):

Der neuzuschaffende § 24 Abs. 3 ermöglicht Drittstaatsangehörigen den visumfreien Aufenthalt bis zu drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG und des Art. 21 SDÜ erfüllt sind, um in Österreich vorübergehende Arbeitsleistungen zu erbringen. Durch die Voraussetzung des § 18 Abs. 12 AuslBG, welcher nur bei Ausländern Anwendung findet, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem Mitgliedsstaat beschäftigt sind, werden selbstständig Erwerbstätige von der Begünstigung des § 24 Abs. 3 FPG ausgeschlossen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung dahingehend zu erweitern, dass selbstständig Erwerbstätige ebenfalls in den Anwendungsbereich des neuzuschaffenden § 24 Abs. 3 FPG fallen, wenn sie in einem anderen Schengen-Mitgliedsstaat über einen gültigen Aufenthaltstitel als selbstständig Erwerbstätige verfügen, um eine Gleichstellung von Dienstleistungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit zu erwirken.